



Brüssel, den 7. März 2023
(OR. en)

7070/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0061(NLE)**

**PECHE 66
UK 34**

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. März 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 114 final

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 114 final.

Anl.: COM(2023) 114 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.3.2023
COM(2023) 114 final

2023/0061 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Durch die Verordnung (EU) 2023/194 des Rates¹ werden die Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in EU-Gewässern sowie für Fischereifahrzeuge der EU in bestimmten Nicht-EU-Gewässern sowie solche Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während des Zeitraums, in dem sie gelten, mehrmals geändert, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der EU in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik² zugeteilt. Gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entscheiden die Mitgliedstaaten, wie die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten nach bestimmten Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum, um bei der Aufteilung der zugeteilten zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) von dem sozialen/wirtschaftlichen Modell ihrer Wahl zur Nutzung der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

¹ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- **Wahl des Instruments**

Verordnung.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, sowie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2023“ (COM(2022) 253 final) konsultiert.

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission berücksichtigte die Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission konsultierte den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) bezüglich der anzuwendenden Methode. Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Struktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich dieses Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Er berücksichtigt daher Initiativen von Interessenträgern und Beiräten, sofern diese vom ICES und/oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) positiv geprüft wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des MSY-Ziels eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sei.

Was die Fangmöglichkeiten für mit Nicht-EU-Ländern und regionalen Fischereiorganisationen gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2023/194 des Rates wie nachstehend erläutert geändert werden.

Sardelle im Golf von Biskaya

In der Verordnung (EU) 2023/194 wird eine vorläufige TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im ICES-Untergebiet 8 (Golf von Biskaya) für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2023 bis zur Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Bestand für 2023 festgesetzt.

Nach der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES³ für Sardelle im ICES-Untergebiet 8 am 16. Dezember 2022 sollte die endgültige TAC für diesen Bestand für 2023 festgesetzt werden. Die TAC sollte auf 33 000 Tonnen festgesetzt werden, d. h. die in dem genannten wissenschaftlichen Gutachten angegebene Menge.

Sandaal

In der Verordnung (EU) 2023/194 wird die TAC für Sandaal (*Ammodytes* spp.) und die zugehörigen Beifänge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der EU des ICES-Untergebiets 4 (Nordsee), in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und in EU-Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak und Kattegat) für 2023 bis zur Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Bestand für 2023 auf Null festgesetzt.

Der ICES wird sein wissenschaftliches Gutachten für Sandaal im ICES-Untergebiet 4 und in den ICES-Divisionen 2a und 3a für 2023 voraussichtlich am 28. Februar 2023 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens werden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Handels- und Kooperationsabkommens⁴ bilaterale Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Höhe der TAC für 2023 für diesen in Anhang 35 des genannten Abkommens aufgeführten Bestand geführt. Bis das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, ist die TAC für Sandaal im ICES-Untergebiet 4 und in den ICES-Divisionen 2a und 3a für 2023 in diesem Vorschlag als *pm* (*pro memoria*) angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die entsprechende TAC für 2023 vorgeschlagen wird.

Eismeergarnele und Wittling im Skagerrak und Kattegat

Da im Dezember 2022 die bilateralen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen über zwei gemeinsam genutzte und bewirtschaftete Bestände im Skagerrak noch nicht abgeschlossen waren, wurden mit der Verordnung (EU) 2023/194 vorläufige TACs für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) und Wittling (*Merlangius merlangus*) in der ICES-

³ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19772356>

⁴ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

Division 3a (Skagerrak und Kattegat) für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2023 festgesetzt.

Die endgültigen TACs für Eismeergarnele und Wittling in der ICES-Division 3a für 2023 sollten vor Ablauf der vorläufigen TACs am 31. März 2023 festgesetzt werden. Bis das förmliche Ergebnis der bilateralen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen vorliegt, sind jene TACs in diesem Vorschlag als *pm (pro memoria)* angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die entsprechenden TACs für 2023 vorgeschlagen werden.

Schwarzer Heilbutt und Kabeljau in der Nordostarktis

Da im Dezember 2022 Gespräche über die Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen in Bezug auf die Fischereien in den ICES-Gebieten 1 und 2 noch im Gange waren, wurden mit der Verordnung (EU) 2023/194 vorläufige EU-Quoten für Schwarzen Heilbutt (*Rehhardtius hippoglossoides*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 (Nordostarktis) und für Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiet 1 und der ICES-Division 2b für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2023 festgesetzt.

Die EU-Quoten für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 und für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für 2023 sollten vor Ablauf der vorläufigen EU-Quoten am 31. März 2023 festgesetzt werden. Bis das förmliche Ergebnis der bilateralen Gespräche über die Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen der EU und Norwegen vorliegt, sind jene EU-Quoten in diesem Vorschlag als *pm (pro memoria)* angegeben. Sobald das Ergebnis dieser bilateralen Gespräche vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die entsprechenden EU-Quoten für 2023 vorgeschlagen werden. Bei der Festsetzung der EU-Quote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b sollte der historische EU-Anteil für diesen Bestand berücksichtigt werden.

SPRFMO

In der Verordnung (EU) 2023/194 sind TACs im Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) mit dem Vermerk „Noch festzusetzen“ gekennzeichnet, und die derzeit operativ mit den TACs verbundenen Maßnahmen werden vorläufig beibehalten, bis das Ergebnis der vom 6. bis 15. Februar 2023 stattfindenden Jahrestagung 2023 der SPRFMO vorliegt. Bis das Ergebnis der Jahrestagung vorliegt, sind jene TACs in diesem Vorschlag als *pm (pro memoria)* angegeben. Sobald das Ergebnis dieser Jahrestagung vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die einschlägigen TACs für 2023 vorgeschlagen und gegebenenfalls Änderungen der operativ mit den TACs verbundenen Maßnahmen vorgeschlagen werden.

ICCAT

Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für EU-Schiffe, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatzmenge und Kapazität

für EU-Aufzuchtbetriebe von Rotem Thun in diesem Gebiet beruhen auf den Angaben in den jährlichen Fangplänen, den jährlichen Fangkapazitätsmanagementplänen und den jährlichen Aufzuchtmanagementplänen der Mitgliedstaaten für Roten Thun. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Pläne gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates bis zum 31. Januar jedes Jahres⁵. Anschließend übermittelt die Kommission dem ICCAT-Sekretariat im Rahmen des Fang- und Kapazitätsmanagementplans der EU die Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie die maximale Einsatzmenge und die maximale Aufzuchtkapazität zur Erörterung und Genehmigung durch die ICCAT gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1627. Bis zur Übermittlung des EU-Plans an die ICCAT und der Genehmigung dieses Plans durch die ICCAT werden die Fischereiaufwandsbeschränkungen der EU und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität der EU für 2023 in diesem Vorschlag als *pm (pro memoria)* angegeben. Sobald der EU-Plan von der ICCAT gebilligt wurde, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die einschlägigen Fischereiaufwandsbeschränkungen und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität für 2023 vorgeschlagen werden.

⁵ Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates⁶ wurden die Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und die operativ mit den TACs gemäß der Verordnung (EU) 2023/194 verbundenen Maßnahmen sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen von RFO Rechnung zu tragen.
- (2) In der Verordnung (EU) 2023/194 wird eine vorläufige TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im ICES-Untergebiet 8 für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 bis zur Vorlage des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Bestand für 2023 festgesetzt. Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) hat sein wissenschaftliches Gutachten⁷ für diesen Bestand für 2023 am 16. Dezember 2022 veröffentlicht. Die endgültige TAC für diesen Bestand für 2023 sollte im Einklang mit diesem Gutachten festgesetzt werden.
- (3) In der Verordnung (EU) 2023/194 wird die TAC für Sandaal (*Ammodytes* spp.) und die zugehörigen Beifänge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und in Unionsgewässern der ICES-Division 3a bis zur Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Bestand für 2023 auf Null festgesetzt. Die endgültige TAC für diesen Bestand für 2023 sollte nach Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens und im Einklang mit dem förmlichen Ergebnis der anschließenden bilateralen Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über die Höhe der TAC für diesen Bestand

⁶ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19772356>

gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Handels- und Kooperationsabkommens⁸ festgesetzt werden.

- (4) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurden vorläufige TACs für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) und Wittling (*Merlangius merlangus*) in der ICES-Division 3a für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 festgesetzt, bis das förmliche Ergebnis der bilateralen Konsultationen zwischen der Union und Norwegen vorliegt. Die endgültigen TACs diese Bestände sollten vor Ablauf der vorläufigen TACs am 31. März 2023 festgesetzt werden. Diese TACs sollten im Einklang mit dem förmlichen Ergebnis der bilateralen Konsultationen zwischen der Union und Norwegen festgesetzt werden.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurden vorläufige Unionsquoten für Schwarzen Heilbutt (*Rehhardtius hippoglossoides*) in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 und für Kabeljau (*Gadus morhua*) in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 festgesetzt. Die Unionsquoten für diese Bestände für 2023 sollten vor Ablauf der vorläufigen Unionsquoten am 31. März 2023 festgesetzt werden. Die Unionsquoten für diese Bestände für 2023 sollten im Einklang mit den Ergebnissen der bilateralen Gespräche über die Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen der Union und Norwegen in Bezug auf die Fischereien in den ICES-Gebieten 1 und 2 festgesetzt werden. Die EU-Quote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates⁹ vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen zugeteilt werden¹⁰.
- (6) In der Verordnung (EU) 2023/194 sind TACs im Übereinkommensbereich der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) mit dem Vermerk „Noch festzusetzen“ gekennzeichnet, und die derzeit operativ mit den TACs verbundenen Maßnahmen werden vorläufig beibehalten, bis das Ergebnis der vom 6. bis 15. Februar 2023 stattfindenden Jahrestagung 2023 der SPRFMO vorliegt. Diese TACs sollten festgesetzt und die operativ mit den TACs verbundenen Maßnahmen im Einklang mit den Ergebnissen der SPRFMO-Jahrestagung 2023 geändert werden.
- (7) Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für EU-Schiffe, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatzmenge und Kapazität für EU-Aufzuchtbetriebe von Rotem Thun in diesem Gebiet beruhen auf den Angaben in den jährlichen Fangplänen, den jährlichen Fangkapazitätsmanagementplänen und den jährlichen Aufzuchtmanagementplänen der Mitgliedstaaten für Roten Thun. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission diese Pläne gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates bis zum 31. Januar jedes

⁸ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

⁹ Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29).

¹⁰ Anhang 36(E) des Handels- und Kooperationsabkommens.

Jahres¹¹. Anschließend übermittelt die Kommission dem ICCAT-Sekretariat im Rahmen des Fang- und Kapazitätsmanagementplans der EU die Fischereiaufwandsbeschränkungen sowie die maximale Einsatzmenge und die maximale Aufzuchtkapazität zur Erörterung und Genehmigung durch die ICCAT gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1627. Die Fischereiaufwandsbeschränkungen der Union sowie die maximale Einsatzmenge und die maximale Aufzuchtkapazität der Union für 2023 sollten im Einklang mit dem von der ICCAT genehmigten Unionsplan festgelegt werden.

- (8) Die Verordnung (EU) 2023/194 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in der Verordnung (EU) 2023/194 vorgesehenen Fangmöglichkeiten gelten ab dem 1. Januar 2023. Die durch die vorliegende Verordnung eingeführten Bestimmungen für jene Fangmöglichkeiten sollten daher auch ab dem 1. Januar 2023 gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden. Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringlich vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2023/194

Die Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird aufgehoben.
2. Die Anhänge IA, IB, IH und VI werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*